

## EU: B, F und NL sollen Häfen anders besteuern

Die Europäische Kommission hat heute die Niederlande [aufgefordert](#), die Befreiung ihrer sechs Seehäfen von der Körperschaftsteuer aufzuheben und ihre Bestimmungen dadurch mit den EU-Beihilfavorschriften in Einklang zu bringen. In zwei weiteren Beschlüssen werden auch Belgien und Frankreich aufgefordert, die Besteuerung ihrer Häfen an die Beihilfavorschriften anzupassen. Die Europäische Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass sie auch von Deutschland Informationen zur Finanzierung bestimmter Häfen angefordert habe und dass dieser Prozess noch im Gange sei.

In der heutigen Mitteilung kündigt die Generaldirektion Wettbewerb zudem an, „in Kürze“ einen Vorschlag vorzulegen, „der darauf abzielt, unproblematische Investitionen in Häfen, die Arbeitsplätze schaffen können, zu erleichtern, indem sie von der beihilferechtlichen Prüfung freigestellt werden.“ Angedacht ist die Einbeziehung von Häfen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im EU-Wettbewerbsrecht.

Bereits vor einer Woche hat die Kommission eine Prüfung von Ausgleichszahlungen zwischen der Antwerpener Hafenbehörde und dortigen Containerterminalbetreibern (15.01.2016) eingeleitet.

**Niederlande:** Die Kommission befürchtet, dass die Befreiung von Hafenbetreibern von der Körperschaftsteuer ungerechtfertigte Vorteile gegenüber Wettbewerbern verschaffen könnte. Niederlande soll diese Befreiung abschaffen.

**Belgien:** Eine Reihe von See- und Binnenhäfen (darunter Antwerpen) unterliegen einer anderen Steuer mit einer anderen Steuerbemessungsgrundlage und anderen Steuertarifen als andere in Belgien tätigen Unternehmen, so dass sie insgesamt niedriger besteuert werden.

**Frankreich:** Die meisten Häfen, insbesondere die 11 großen Seehäfen (darunter Le Havre) sind von der Körperschaftsteuer befreit.

**Hintergrund:** Wenn der Verdacht besteht, dass eine bestehende staatliche Beihilfe einen Verstoß gegen die einschlägigen EU-Vorschriften darstellt, teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in einem ersten Schritt ihre Bedenken mit. Unter Berücksichtigung der Antwort kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Anschluss daran geeignete Maßnahmen vorschlagen, um für Vereinbarkeit mit den EU-Beihilfavorschriften zu sorgen.

Die heutigen Vorschläge an Belgien und Frankreich stellen einen solchen zweiten Schritt dar. Werden die Vorschläge von den beiden Mitgliedstaaten abgelehnt, kann die Kommission in einem dritten Schritt eine eingehende Untersuchung einleiten, bei der die Vereinbarkeit mit den EU-Beihilfavorschriften geprüft wird. Sollte die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass die Regelung nicht mit den EU-

Beihilfenvorschriften zu vereinbaren ist, kann sie den Mitgliedstaat auffordern, den bestehenden - den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrenden - Beihilfen ein Ende zu setzen. Die heutige Aufforderung an die Niederlande stellt den letzten Schritt in diesem Verfahren dar.